Bezirksregierung Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen

Tel. 02931/82-5557

Siegen, den 16.08.2017

Flurbereinigungsverfahren Windhausen I

Az.: 33.4 27 01 2 H 4 O. 11

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung (Bodenwertermittlung)

Im v. g. Flurbereinigungsverfahren werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung festgestellt, nachdem begründete Einwendungen behoben worden sind.

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gem. § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung haben vom 06.03.2017 bis 10.03.2017 und vom 13.03.2017 bis 17.03.2017 für die Beteiligten zur Einsichtnahme ausgelegen und sind erläutert worden.

Die gegen die Ergebnisse vorgebrachten Einwendungen wurden seitens der Flurbereinigungsbehörde geprüft.

Bei folgenden Flurstücken wurden die Wertermittlungsergebnisse nach Überprüfung und zur Behebung der begründeten Einwendungen geändert:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamt- fläche (m²)	Gesamt- wertzahl	Klasse	Fläche (m²)
Ewig	1	92	50357	14682	32 33 34 52 53 54	47304 1253 1277 121 361 41

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamt- fläche (m²)	Gesamt- wertzahl	Klasse	Fläche (m²)
Ewig	1	244	2075	524	32 33 34 43	9 1443 249 374
Ewig	1	245	55607	10704	32 34 42 43 51 52 53 54 55	16450 285 962 15233 127 4953 12594 1288 3715

Den von den Änderungen betroffenen Beteiligten sind berichtigte Unterlagen zugesandt worden.

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden unter Berücksichtigung vorstehender Änderungen für das gesamte Flurbereinigungsverfahren festgestellt.

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen: www.bra.nrw.de/311956

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen (Postanschrift: siehe Absender im Bescheid) oder zur Niederschrift zu erklären.

Für die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes und die Berechnung der gesetzlichen Monatsfrist zur Einlegung eines möglichen Widerspruchs ist nicht die Veröffentlichung im Internet der Bezirksregierung Arnsberg, sondern die öffentliche Bekanntmachung nach den für die jeweilige Gemeinde bestehenden Rechtsvorschriften maßgebend (ortsübliche öffentliche Bekanntmachung).

Im Auftrag

(gez. Peter)